

URLAUBSBONUS – BONUS VACANZE EINSCHRÄNKUNG BEI BARGELDZAHLUNGEN WERBEBONUS 2020

URLAUBSBONUS – BONUS VACANZE

Um was handelt es sich beim Urlaubsbonus?

Beim Urlaubsbonus (bonus vacanze) handelt es sich um eine Initiative, welche im „Decreto Rilancio“ vorgesehen wurde und wo ein Beitrag im maximalen Ausmaß von 500 Euro für Übernachtungen in Italien in gastgewerblichen Betrieben wie Hotels, Campingplätzen, Urlaub auf dem Bauernhof und Zimmervermietungen gewährt wird. Der Beitrag kann im Zeitraum vom **1. Juli bis zum 31. Dezember 2020** beantragt und in Anspruch genommen werden.

Der Betrag des Urlaubsbonus hängt von der Anzahl der Familienangehörigen einer Familie ab:

- **500 Euro** für eine Familiengemeinschaft aus mindestens drei oder mehr Personen
- **300 Euro** für eine Familiengemeinschaft mit zwei Personen
- **150 Euro** für eine Familie aus einer Einzelperson

Der Bonus kann:

- **nur von einem Familienmitglied** beansprucht werden, auch wenn dieses nicht der Antragsteller ist;
- er kann nur mittels **einer einzigen Zahlung** und nur **in einem einzigen** gastgewerblichen Betrieb in Italien (Hotel, Camping, UaB-Betrieb oder Zimmervermietungsbetrieb) beansprucht werden;
- er wird im Ausmaß von 80 % **mit sofortigem Preisnachlass** für die Zahlung der Leistungen gewährt (bei einem Urlaubsbonus von 500 Euro sind 80 % 400 Euro);
- die restlichen 20 % können mittels Steuerabsetzbetrag **in der Steuererklärung** des Antragstellers, an welchem die elektronische Rechnung ausgestellt wurde, in Abzug gebracht werden (bei einem Urlaubsbonus von 500 Euro sind 20 % 100 Euro).

Wer kann um den Urlaubsbonus ansuchen?

In den Genuss des Urlaubsbonus (bonus vacanze) gelangen alle Familiengemeinschaften mit einer Einkommens- und Vermögenssituation (ISEE) bis zu 40.000 Euro. Die Einkommens- und Vermögenserklärung (ISEE) kann direkt auf der Internetseite der INPS ([sito dell'INPS](#)) oder bei einem Patronat berechnet werden und hat eine Gültigkeit vom Zeitpunkt der Vorlage bis zum 31. Dezember.

Wie gelangt man zum Urlaubsbonus?

Der Urlaubsbonus **kann nur digital** über die **APP IO** angefordert werden und wird ebenso in digitaler Form mittels eines QR-Kodes oder eines „codice univoco“ gewährt. Um den Bonus zu erlangen muss ein Familienmitglied entweder über eine digitale Identität (**SPID**) oder über die **elektronische Identitätskarte** verfügen. Zum Zeitpunkt des Antrages des Urlaubsbonus muss der Antragsteller über diese Zugangsdaten und über die Daten der Einkommens- und Vermögenserklärung ISEE verfügen. Wie oben angeführt, wird der Antrag über die **APP IO** gestellt, welche auf dem Smartphone herunterzuladen ist. Die Funktionsweise der APP wird auf folgendem Link erklärt: <https://io.italia.it/>.

Der Gastbetrieb

Es steht dem Gastbetrieb frei, ob der Urlaubsbonus in seinem Betrieb eingelöst werden kann oder nicht. Er kann dies entweder für den gesamten Zeitraum oder nur auf einzelne Wochen oder Monate beschränken. Dies muss er aber dem Gast im Vorfeld klar kommunizieren.

Zum Zeitpunkt der Bezahlung der Leistungen, muss sich der Gastwirt **auf der Seite der Agentur der Einnahmen anmelden**.

Dazu bedarf es der Zugangsdaten Fisconline – Entratel oder eines SPID Zuganges. Klären Sie bitte mit unserem Büro ab, ob die Zugangsdaten bereits vorhanden sind. Wenn nicht, sind diese sofort anzufordern.

Unter dem Menüpunkt „Bonus Vacanze“ ist dann der sogenannte „codice univoco“ oder der QR-Kode des Gastes anzugeben, weiters die Steuernummer des Kunden, auf welchem die elektronische Rechnung oder die elektronische Steuerquittung ausgestellt ist sowie den Gesamtbetrag der Leistung. Die Prozedur führt die Überprüfungen durch und teilt die Höhe des maximalen Preisnachlasses mit. Auf der elektronischen Rechnung (oder der elektronischen Steuerquittung) muss die Steuernummer des Antragstellers bzw. des Gastes hervorgehen.

Nach Genehmigung des Preisnachlasses durch die Agentur der Einnahmen, erhält der Gastwirt ab dem folgenden Werktag, den Preisnachlass mittels eines Steuerguthabens zugesprochen, welches er im Modell F24 kompensieren kann. Als Alternative zur Kompensation des Steuerguthabens, kann er dieses als Gesamtbetrag oder nur Teile davon an Dritte abtreten z. B. an die eigenen Lieferanten oder an die Bankinstitute.

Auf der Seite der Agentur der Einnahmen ist ein Leitfaden ([guida - pdf](#)) zum Urlaubsbonus veröffentlicht worden, welcher genau die Prozeduren erklärt, welche der Gastbetrieb zum Zeitpunkt der Bezahlung der Leistung durchzuführen hat.

EINSCHRÄNKUNGEN BARGELDZAHLUNGEN

Mit 1. Juli 2020 wird der maximale Betrag für Bargeldzahlungen **auf Euro 1.999 reduziert**. Ab dem 1. Jänner 2022 wird dann dieser Betrag nochmals auf **Euro 999** reduziert. Im Falle einer Übertretung dieser angegebenen Beträge, sind sehr hohe Strafen im Ausmaß von 2.000 bis zu 50.000 Euro vorgesehen.

Dies bedeutet also, dass

- bis zu einem Betrag von Euro 1.999 Bargeldzahlungen an eine andere Person oder einem Betrieb durchgeführt werden können;
- ab dem Betrag von Euro 2.000 die Zahlungen mittels rückverfolgbaren Zahlungsmethoden wie Banküberweisungen, Bezahlungen durch Kreditkarte usw. erfolgen muss.

Die Höhe der Strafen bei Übertretung dieser Bestimmungen wurden erst kürzlich reformiert und belaufen sich folgendermaßen:

- Bis zu einem Betrag von Euro 250.000 belaufen sich die Strafen zwischen Euro 2.000 und bis zu Euro 50.000. Für Freiberufler, welche aufgrund des Geldwäschegesetzes verpflichtet wären, diese Übertretung zu melden, werden bei Unterlassung mit einer Strafe zwischen Euro 3.000 bis 15.000 Euro belangt.
- Über einem Betrag von Euro 250.000 belaufen sich die Strafen zwischen Euro 15.000 und Euro 250.000. Die Freiberufler werden bei Unterlassung der Meldung aufgrund des Geldwäschegesetzes mit einer Strafe zwischen Euro 3.000 bis 15.000 Euro belangt.

WERBEBONUS 2020

Für das Jahr 2020 ist aufgrund der wirtschaftlichen Krisensituation, ein **Steuerguthaben im Ausmaß von 50 %** für Werbeaufwendungen in nationalen und lokalen Zeitungen und Zeitschriften (im Print- als auch im Online-Format) sowie im Fernsehen und im Radio nach Gesetz Nr. 50/2017 vorgesehen. Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften.

Für das Ansuchen müssen zwei Erklärungen telematisch versandt werden u. zw.

- zwischen dem **1. September und dem 30. September** muss das Steuerguthaben aufgrund von bereits durchgeführten oder geplanten Werbungen **vorgemerkt werden**;
- zwischen dem **1. Jänner und dem 31. Jänner 2021** muss die Ersatzerklärung über die durchgeführten Werbemaßnahmen **telematisch übermittelt werden**.

Für diesen Werbebonus sind vom Staat Geldmittel im Ausmaß von 60 Millionen Euro für das Jahr 2020 vorgesehen. Überschreiten die Anträge diesen Betrag, werden sie auf alle Berechtigten im Verhältnis aufgeteilt (kein „click-day“ Verfahren). Das Steuerguthaben kann dann in der Folge mit anderen Steuerschulden mittels Modell F24 verrechnet bzw. **kompensiert werden**.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

